

**Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Erste Theologische Prüfung
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 27. November 2024**

Begründung:

Die Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae) und die Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae/ zur Magistra Theologiae in Evangelischer Theologie wurden revidiert und am 24. Februar 2023 im Amtsblatt der EKD veröffentlicht (ABl. EKD 2023, S.18-29).

Der vorliegende Änderungsentwurf sieht vor, die neue Rahmenordnung nicht mehr in eine kirchliche Prüfungsordnung zu überführen, sondern die Erste Theologische Prüfung als vom kirchlichen theologischen Prüfungsamt verantwortete Prüfung ab dem Jahr 2030 nicht mehr anzubieten und durchzuführen.

Schon jetzt zeichnet sich ab, dass die Theologiestudierenden ihr Studium zum überwiegenden Teil an der Universität abschließen. Dies wird u.a. dadurch befördert, dass die Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck das Fakultätsexamen als gleichwertig zur Ersten Theologischen Prüfung anerkennt (vgl. VikarsG § 2 Abs 5). Da nur noch wenige Theologiestudierende sich zur Ersten Theologischen Prüfungen bei der Landeskirche anmelden, sind die Zahlen derart klein, dass bereits seit diesem Jahr nur noch ein Termin jährlich angeboten wird (Meldetermin 15. November).

Zudem ist zeitnah zu erwarten, dass sich die Studien- und Prüfungsordnung für das Theologiestudium grundsätzlich verändern wird, was erneute Reformen unserer kirchlichen Prüfungsordnung notwendig machen würde. Derzeit wird auf EKD-Ebene an einer weiteren Reform des Theologiestudiums und der Prüfungen gearbeitet. Geplant ist, ein modularisiertes Studium mit Bachelor/Master-Stufung einzuführen. Auch diese Perspektive spricht dafür, die Rahmenordnungen aus 2023 nicht in eine kirchliche Prüfungsordnung umzusetzen, sondern zunächst die weiteren Entwicklungen abzuwarten.

Die Entscheidung, künftig kein kirchliches Examen mehr anzubieten, ist mit anderen Gliedkirchen – insbesondere mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau – abgestimmt und entspricht einer allgemeinen Tendenz.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu Nr. 1a:

In § 4 Abs 1 wird die Änderung aufgenommen, dass es seit dem Jahr 2024 nur noch einmal jährlich möglich ist, sich zur Ersten Theologischen Prüfung anzumelden.

Zu Nr. 1 b:

aa) § 4 Abs. 2 Punkt 3 nimmt die Formulierung der Rahmenordnung von 2023 auf, auch Mitglieder einer Kirche des Ökumenischen Rates der Kirchen zur Prüfung zuzulassen.

bb) § 4 Abs. 7 nimmt zusätzlich den Verweis auf die Rahmenzwischenprüfungsordnung von 2023 auf. Da die zu erbringenden Nachweise in den Rahmenzwischenprüfungsordnungen enthalten sind, können sie in diesem Absatz gestrichen werden.

cc) § 4 Abs. 9 c) und d) präzisiert die Prüfungen in Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie und in Philosophie als mündliche Prüfungen, wie es die Rahmenordnung von 2023 vorsieht.

Zu Nr. 2:

In § 6 Abs. 2 ist ein klarstellender Satz eingefügt. Hintergrund ist, dass es sich in der Praxis bewährt, dass alle schriftlichen Prüfungsleistungen (Wiss. Hausarbeit und Klausuren) zusammen an der Fakultät abgelegt und die Anerkennung für die Erste Theologische Prüfung beantragt wird. Eine Aufteilung der schriftlichen Leistungen auf verschiedene Prüfungsämter erweist sich als nicht praktikabel.

Zu Nr. 3:

§ 21 Abs. 1 regelt, dass die Erste Theologische Prüfung als eine kirchliche Prüfung nur noch für Theologiestudierende angeboten wird, die bis spätestens zum Wintersemester 2024/2025 ihr Studium aufgenommen haben und sich bis zum 15. November 2028 für die Erste Theologische Prüfung anmelden. Das bedeutet, dass die Erste Theologische Prüfung letztmalig im Jahr 2029 durchgeführt werden wird.

Zu Nr. 4:

Mit Ablauf des Jahres, in dem letztmalig eine kirchliche Prüfung angeboten werden wird, tritt das Kirchengesetz außer Kraft.